

Anhang 2: Details zur Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil der Vereinbarung zur Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen vom 1. Dezember 2022, abgeschlossen zwischen Swissgrid und der Vertragspartnerin.

1 Generelle Vorbemerkungen

- (1) Sofern die entstandenen Kosten nicht anrechenbare Kosten im Sinne von Art. 15 StromVG sind, kommt Ziff. 6.1. Abs. (3) der Vereinbarung zur Anwendung.
- (2) Die Kosten im Zusammenhang mit Transitflüssen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Soweit die zu ergreifenden Massnahmen den üblichen Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers zuzuordnen sind, hat er die anfallenden Kosten zu tragen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Es handelt sich dabei insbesondere um Schalten, Regeln und Überwachen sowie das Optimieren von Lasten über Lastmanagement und Rundsteueranlagen. Die übrigen Durchführungskosten auf allen Netzebenen (z.B. Ausgleichsenergie, Abrufkosten) sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StromVG, sofern sie für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind. Die Details zur Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen sind in der untenstehenden Tabelle geregelt. (vgl. Ziff. 6.3 der Vereinbarung).

2 Kostenanlastung für die Bezugsanpassungen

Massnahme	Kostenregelung
	Swissgrid übernimmt die Kosten, welche der Vertragspartnerin und Dritten als direkte Folge einer Annullierung von Arbeiten oder einer Wiederinbetriebnahme von Netzelementen zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Übertragungsnetzes entstanden sind.
Massnahme 1: Annullierung von Arbeiten und Wiederinbetriebnahme von Netzelementen	Swissgrid übernimmt auch die Kosten, welche der Vertragspartnerin und Dritten nur mittelbar durch eine Annullierung von Arbeiten oder eine Wiederinbetriebnahme von Netzelementen zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Übertragungsnetzes in Verbindung mit weiteren Ursachen entstanden sind, sofern und soweit die Verteilnetzbetreiber und Dritten belegen oder zumindest glaubhaft machen können, dass diese Kosten nicht vermieden werden oder auf eine andere natürliche oder juristische Person oder ein Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit abgewälzt werden können.
Massnahme 2: Anwendung von topologischen Massnahmen (Sammelschienenwechsel,	Die Parteien stimmen überein, dass es für diese Massnahme keiner Kostenregelung bedarf. Die zu ergreifenden Massnahmen (Sammelschienenwechsel, Mehrsammelschienenbetrieb, Netztrennung, Stichbetrieb) sind den üblichen Aufgaben eines



	-
Mehrsammelschienenbetrieb, Netztrennung, Stichbetrieb)	Netzbetreibers zuzuordnen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Diejenige Partei trägt die Kosten, bei welcher diese anfallen.
Massnahme 3: Zuschaltung von zusätzlichen Kompensationsanlagen	Für Anlagen der Vertragspartnerin gilt:
	Falls der Spannungsplan infolge der Umsetzung von Massnahme 3 verletzt wird, gehen die daraus entstehenden Kosten gemäss Betriebsvereinbarung-VNB und seiner Bestandteile zu Lasten von Swissgrid bzw. werden nicht verrechnet. Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Vertragspartnerin.
(Kondensatoren oder Drosseln)	Für Anlagen von Dritten gilt:
	Die Kosten für die Vorhaltung und Durchführung der Massnahme 3 gehen zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 4: Einsatz von Phasenschiebertransformatoren (Stufung von Quer- oder Schrägreglern)	Die Parteien stimmen überein, dass es für diese Massnahme keiner Kostenregelung bedarf. Die Massnahme 4 entspricht den üblichen Aufgaben eines Netzbetreibers (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Diejenige Partei trägt die Kosten, bei welcher diese anfallen.
Massnahme 5: Änderung der (Soll-) Spannung in Übertragungs- und Verteilnetzen	Falls der Spannungsplan infolge der Umsetzung von Massnahme 5 verletzt wird, gehen die daraus entstehenden Kosten gemäss Betriebsvereinbarung-VNB und seiner Bestandteile zu Lasten von Swissgrid bzw. werden nicht verrechnet.
	Des Weiteren werden Systemdienstleistungskosten bzw. Bilanzierungskosten von Swissgrid nicht in Rechnung gestellt (z.B. Ausgleichsenergie bei Unausgeglichenheit der Bilanzgruppe).
	Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 6: Blockierung von automatischen Stufenstellern von Transformatoren	Die Parteien stimmen überein, dass es für diese Massnahme keiner Kostenregelung bedarf. Die Massnahme 6 entspricht den üblichen Aufgaben eines Netzbetreibers (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Diejenige Partei trägt die Kosten, bei welcher diese anfallen.
Massnahme 7: Anpassung der Einspeisung für Wirk- oder Blindleistung bei Erzeugungsanlagen	Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden.



	Für Anlagen der Vertragspartnerin und für Anlagen von Dritten, die die Vertragspartnerin steuert, gilt zusätzlich, dass auch die Kosten für die Durchführung der Massnahme 7 zu Lasten von Swissgrid geht. Für weitere Anlagen von Dritten gilt:
	Zudem gehen die Kosten für die Vorhaltung der Massnahme 7 zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 8: Aktivierung von Notfallleistungsreserven	Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden.
	Für Anlagen der Vertragspartnerin und für Anlagen von Dritten, die die Vertragspartnerin steuert, gilt zusätzlich, dass auch die Kosten für die Durchführung der Massnahme 8 zu Lasten von Swissgrid geht.
	Für Anlagen von Dritten gilt:
	Zudem gehen die Kosten für die Vorhaltung der Massnahme 8 zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 9: Aktivierung von Leistungsreserven ausserhalb	Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden.
	Für Anlagen der Vertragspartnerin und für Anlagen von Dritten, die die Vertragspartnerin steuert, gilt zusätzlich, dass auch die Kosten für die Durchführung der Massnahme 9 zu Lasten von Swissgrid geht.
des eigenen Netzgebiets	Für Anlagen von Dritten gilt:
	Zudem gehen die Kosten für die Vorhaltung der Massnahme 9 zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 10: Einsatz von vertraglich vereinbartem nationalen	Der Einsatz von vereinbartem nationalen und/oder internationalen Redispatch ist bereits heute von Swissgrid



und/oder internationalen Redispatch	vertraglich geregelt (Betriebsvereinbarung KWB, Anhang 5, Ziffer 2.1 f.).
Massnahme 11: Abschaltung von Speicherpumpen	Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden. Für Anlagen der Vertragspartnerin und für Anlagen von Dritten, die die Vertragspartnerin steuert, gilt zusätzlich, dass auch die Kosten für die Durchführung der Massnahme 11 zu Lasten von Swissgrid geht.
	Für Anlagen von Dritten gilt:
	Zudem gehen die Kosten für die Vorhaltung der Massnahme 11 zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 12: Abschaltung von Erzeugungsanlagen	Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden. Für Anlagen der Vertragspartnerin und für Anlagen von Dritten, die die Vertragspartnerin steuert, gilt zusätzlich, dass auch die Kosten für die Durchführung der Massnahme 12 zu Lasten von Swissgrid geht.
	Für Anlagen von Dritten gilt:
	Zudem gehen die Kosten für die Vorhaltung der Massnahme 12 zu Lasten von Swissgrid mit folgender Ausnahme: Falls diese Anlagen von der Vertragspartnerin bewirtschaftet / ferngesteuert werden, gehen die Vorhaltekosten zu Lasten der Vertragspartnerin.
Massnahme 13: Optimierung von Lasten über Lastmanagement und Rundsteueranlagen	Die Kosten für die Optimierung von Lasten über Lastmanagement und Rundsteueranlagen trägt grundsätzlich diejenige Partei, bei der sie anfallen. Sofern diese Massnahme zu einer Unausgeglichenheit einer Bilanzgruppe oder zu einer Verletzung der Vorgaben zu
	Spannung oder erlaubter Blindleistung führt, so sind diese Kosten von Swissgrid zu tragen und dürfen der Vertragspartnerin nicht in Rechnung gestellt werden.



Massnahme 14: Abschaltung von vertraglich verpflichteten unterbrechbaren Kunden Swissgrid trägt die Vorhalte- und Durchführungskosten, die im Rahmen der Massnahme 14 entstehen Bezüglich Vorhaltekosten gilt insbesondere Ziffer 5.2.1 Abs. (2) der Vereinbarung. Eine ausnahmsweise Entschädigung von Vorhaltekosten kommt namentlich im Kontext eines langsamen TRL-Produktes in Frage (vgl. Anhang 1).



Swissgrid AG		
Ort / Datum		
Name: Maurice Dierick	Name: Thomas Reinthaler	
Funktion: Head of Market	Funktion: Head of Market Strategy	
Firma gemäss Handelsregister-Eintragung		
Ort / Datum		
Name:	Name:	
Funktion:	Funktion:	